

Interpellation Chandiramani-Rapperswil-Jona (10 Mitunterzeichnende) vom 28. November 2011

Qualitätsfragen in Bezug auf den öffentlichen Verkehr, Fokus Linthgebiet

Schriftliche Antwort der Regierung vom 17. Januar 2012

Christopher Chandiramani-Rapperswil-Jona erkundigt sich in seiner Interpellation vom 28. November 2011 nach der Haltung der Regierung zu Fragen im Zusammenhang mit Toiletten an Bahnhöfen und in Zügen, der Garantie von Anschlüssen auf Spätverbindungen sowie Gebühren für die Mitnahme von Handgepäck.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Qualität des öffentlichen Verkehrs kann sowohl objektiv wie subjektiv gemessen werden. Unter Federführung des Kantons St.Gallen wurde die Kundenzufriedenheit im gesamten Ostwindgebiet im Jahr 2011 erneut mit Fragebogen erhoben. Die Resultate werden Ende Januar 2012 präsentiert. Die Transportunternehmen messen auch objektive Faktoren. Toilettenanlagen, die Sicherung von Anschlüssen oder die Festlegung von Tarifen liegen in der unternehmerischen Verantwortung der Transportunternehmen. Bei Qualitätsmängeln kann der Kanton Verbesserungsvorschläge einfordern. Die Umsetzung erfolgt partnerschaftlich und bedingt auch eine klare Festlegung von Zuständigkeiten sowie von Finanzierungsmodellen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Zuständigkeit für Toilettenanlagen ist je Bahnhof unterschiedlich geregelt. Die Anlagen in Uznach und Ziegelbrücke werden durch RailClean, einem Serviceunternehmen der SBB Immobilien, betrieben. Der Betrieb der WC-Anlagen am Bahnhof Kaltbrunn erfolgt durch die Gemeinde. In Benken und Schänis verfügen die SBB über kein eigenes WC-Gebäude und in Schmerikon können die WC-Anlagen im Avec-Shop mitbenutzt werden. Eine gesetzliche Pflicht für die SBB, an Bahnhöfen öffentliche WC-Anlagen anzubieten, besteht nicht.

Bei den bestehenden Toiletten handelt es sich um konventionelle Anlagen. Die SBB erstellen neu oder sanieren bestehende WC-Anlagen, wenn sich die Standortgemeinden mit mindestens 50 Prozent an den Investitionskosten beteiligen. Es werden nur vandalensichere und unterhaltsfreundliche Ganzstahl-WC-Anlagen erstellt, deren Benutzung gebührenpflichtig ist. Der Betrieb und Unterhalt erfolgt durch die SBB.

Der Voralpen-Express verfügt je Komposition über vier Vakuum-WC's. Auf der Strecke Rapperswil-Linthal setzen die SBB ab September 2012 Domino-3-Kompositionen ein, die mit einem behindertengerechten Vakuum-WC ausgerüstet sind.

2. Die grundsätzliche Regelung für Anschlüsse ist im Kursbuch aufgeführt. Die S-Bahn wartet keine Anschlüsse ab, Regio-Züge warten in der Regel einige Minuten, soweit dies die Anschlüsse in den nachfolgenden Anschlussknoten zulassen. Die Transportunternehmen sprechen die Wartefristen ab und programmieren die nötigen Systeme entsprechend. In Rapperswil beträgt die Wartefrist 2 Minuten für die S5 und 3 Minuten für die Regio-Züge. Die Anschlussgewährung nach Art. 21 Personenbeförderungsgesetz bezieht sich auf den letzten Zug. Die Frist beträgt in Rapperswil 15 Minuten. Können die Anschlüsse auf den letzten Zug ohne Verschulden des Reisenden nicht gewährt werden, sind Auslagen für Taxi oder allenfalls Hotel-

übernachtung von den Transportunternehmen zu übernehmen. Busanschlüsse liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der SBB. Die Transportunternehmen sind jedoch gehalten, sich untereinander abzusprechen. Auf Initiative des Kantons wurde das Fahrgastinformationssystem der SBB an den Bahnknoten auch den Busunternehmen zugänglich gemacht. Damit wird es möglich, dass die Chauffeure im Bus mit Echtzeitangaben über Verspätungen der Bahn informiert werden. Dies erleichtert die Anschlusssicherung Bahn/Bus. Die Bahnhöfe Rapperswil und Jona werden im Verlauf des Jahres 2012 aufgeschaltet.

Die Feiertagsregelung ist bei den SBB gesamtschweizerisch einheitlich geregelt. Die gleiche Regelung gilt auch im Zürcher Verkehrsverbund und im Tarifverbund Ostwind. Als allgemeine Feiertage gelten der 1. und 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, 25. und 26. Dezember. Bei kantonalen Feiertagen können die Transportunternehmen Abweichungen im Kursbuch vermerken. Ohne Vermerk gilt die allgemeine Regelung. Es sind in erster Linie regional tätige Busunternehmen, welche am 1. Mai oder am 1. November nach Sonntagsfahrplan verkehren.

3. Die am 11. Dezember 2011 neu eingeführte Regelung bezieht sich ausschliesslich auf die Mitnahme des Handgepäcks auf den Sitzplätzen und widerspricht der unentgeltlichen Mitnahme nach Art. 23 des Personenbeförderungsgesetzes nicht. Im Grundsatz besteht die Möglichkeit zur Erhebung eines halben Billetts für das Gepäck auf Sitzplätzen bereits seit Jahren und ist nichts Neues. Die entsprechende Regelung findet sich im allgemeinen Personentarif T600, Ziffer 27.11. Es handelt sich somit weder um eine neue Gebühr noch um eine Verletzung des Gesetzes, sondern um die Durchsetzung einer gültigen Bestimmung zugunsten der Freihaltung von knappen Sitzplätzen für Reisende.